

- 3) **Grundsätze der Volkswirtschaft** von P. M. Liberatore S. J.
Aus dem Italienischen übersezt von Franz Graf von Kueffstein.
Innsbruck, Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei.
1891. 414 S. in kl. 8°. Preis fl. 2.40 = M. 4.—.

Längst bestand das Bedürfnis, ein Werk zu besitzen, welches die allgemeinen Grundsätze der Volkswirtschaft denjenigen bietet, welche Belehrung und Orientierung suchen. Ist nicht durch allgemeine feste Principien eine sichere Grundlage geboten, so ist in den Specialfragen eine Verirrung sehr leicht möglich und die Folgen auf praktischem Lebensgebiete zeigen sich dann nur allzuhäufig in verderblichster Ausgestaltung. Der berühmte Philosoph P. Liberatore hat es in hohem Greisenalter, 80 Jahre alt, noch unternommen, die richtigen Grundsätze der Volkswirtschaft mit größter Gründlichkeit und mit seltenem Scharfsinne zu entwickeln und dem Leser tief einzuprägen.

Nach einer orientierenden Einleitung behandelt P. Liberatore in drei Abtheilungen Production, Vertheilung und Conjunction, also das gesammte Gebiet der Volkswirtschaft und zwar so einfach und so allgemein verständlich, daß sein Buch einer nachhaltigen Wirkung in allen gebildeten Kreisen sicher sein kann. Franz Graf von Kueffstein hat sich mit seinen Mitarbeitern ein hohes Verdienst erworben, daß er das Buch des großen Philosophen durch eine klare und treffende Uebersetzung auch dem deutschen Publicum zugänglich gemacht hat.

Ueber Absicht und Resultate lassen wir am besten P. Liberatore selbst sprechen. Er sagt in seinen Schlussworten ebenso wahr, als treffend:

„Derjenige, welcher es unternimmt, die Zerthümer des Liberalismus in der Volkswirtschaft zu bekämpfen, läuft Gefahr, in die entgegengesetzten des Socialismus zu gerathen. Incidit in Scillam cupiens vitare Charybdim. Wenn unser Auge uns nicht täuscht, so ist es uns mit der Hilfe Gottes gelungen, derart zwischen Klippe und Strudel durchzusteuern, daß wir alle beide vermieden haben. Der Liberalismus brüskete sich damit, zwei große Gedanken in die Volkswirtschaft eingeführt zu haben: die Freiheit und das Eigenthum. Aufrichtig gesagt, hat er sie nicht sosehr eingeführt, als vielmehr gefälscht. Er wollte die Freiheit ohne Halt, das Eigenthum ohne Milderung. Wir haben diese beiden Abirrungen bekämpft, indem wir einerseits die Schäden der unbegrenzten Concurrenz und andererseits die Pflicht des Reichthums, seinen Ueberfluß den Armen zu geben, darlegten. Der Socialismus stützt sich hauptsächlich auf drei Erwägungen: Einzige Quelle des Reichthums sei die Arbeit; das Eigenthumsrecht entstehe in dem einzelnen Menschen in Abhängigkeit vom Staate; der Staat hätte das Recht, seine Grundlagen zu ändern und es, wenn es ihm passend scheint, aus individuellem in collectives Eigenthum umzuwandeln. Wir haben dagegen folgende drei Punkte festgestellt: Die hauptsächlichsten Factoren des Reichthums sind die natürlichen Kräfte und diese sind, soferne sie in die Materie einverleibt sind, Gegenstand der Aneignung; das Eigenthumsrecht entsteht im einzelnen Menschen von Natur aus und unabhängig vom Staate; der Staat kann folglich sein Wesen nicht angreifen; das Eigenthumsrecht kann gerechterweise nicht abgeschafft werden, selbst wenn alle Staaten darin übereinkommen würden. In dieser Weise haben wir uns sowohl vom anarchischen Liberalismus, als vom hereinbrechenden Socialismus fern gehalten.“

Mit diesen Worten schließt P. Liberatore sein Buch. Möge dasselbe recht viel Gutes stiften und reiche Früchte zur Reife bringen!

München.

Dr. Georg Ratzinger.

- 4) **Der Rubricist** in der katholischen Kirche bei dem Altar=Chorgesang und Orgelspiel sämmtlicher Gottesdienste, Weisungen und

Berrichtungen des ganzen Kirchenjahres nebst vollständiger Belehrung über Recitation. Zum Gebrauch für Priester, Chorregenten, Organisten, Cantoren und Lehrer. Herausgegeben von Oswald Joos. Rempten, Verlag der Köjel'schen Buchhandlung. 12°. 398 S. Preis M. 2. — = fl. 1.44.

Der Titel obigen Büchleins wird manchen nicht bloß als langathmig, sondern auch als nicht völlig klar erscheinen. Rubricisten nennt man gewöhnlich jene theologischen Schriftsteller, welche übersichtlich darstellen und das Nähere beschreibend erklären, wie die sinneenfälligen Handlungen und Formen des katholischen Cultus nach Vorschrift der Rubriken unserer liturgischen Bücher und der sie ergänzenden Decrete der Ritus-Congregation auszuführen sind. In einem etwas modificierten Sinn bezeichnet man in praxi jene Liturgen als Rubricisten, welche alle ihre gottesdienstlichen Functionen ganz genau nach Vorschrift der Rubriken vollziehen und sich hierin als gründlich in der sogenannten Rubricistik bewandert erweisen. In letzterem Sinne scheint der Verfasser das Wort Rubricist auf den Titel obigen Büchleins genommen zu haben, welches zu dem Zweck geschrieben ist, damit möglichst alle Priester Rubricisten in dem bezeichneten Sinne werden, damit sie namentlich alle jene gottesdienstlichen Handlungen, mit welchen Gesang und Orgelspiel verbunden ist, genau nach Vorschrift der einschlägigen Rubriken ausführen und damit auch die Chorregenten, Organisten, Cantoren, Lehrer den Chorgefang und das Orgelspiel genau nach den kirchlichen Vorschriften, nach den Rubriken und Decreten der Ritus-Congregation einrichten und in diesem Sinne Rubricisten werden.

Zur Erreichung des bezeichneten Zweckes kann das reichhaltige Büchlein vortreffliche Dienste leisten. Der Verfasser hat sein reiches Material, das freilich systematischer hätte geordnet werden dürfen, in vier Theilen untergebracht. Im ersten Theil wird vom „liturgischen Gottesdienst“ gehandelt, d. i. vom Hochamt und was mit demselben verbunden ist (Asperges, Predigt und Predigtlied, sacramentaler Segen, Wetterlegen u. s. w.), von verschiedenen Arten der Aemter, dann von den kirchlichen Tagzeiten (Matutin, Laudes, kleine Horen, Vesper, Complet, Marianische Antiphonen, Körperhaltung beim Chorgebet), sofern sie in der Kirche gesungen oder doch in choro recitiert werden, dann von den verschiedenen Processionen (an den Bittagen, an Frohnleichnam), von den Vitaneien, dem 40stündigen Gebet und der ewigen Anbetung. Im zweiten Theil, betitelt: „Das liturgische Kirchenjahr“, wird das behandelt, was den verschiedenen Zeiten und Festen des Kirchenjahres bei der Opferfeier und beim Stundengebet eigen thümlich ist; sehr eingehend ist die Charwoche berücksichtigt. Unter dem zu allgemeinen Titel „Officium defunctorum“ behandelt der Verfasser im dritten Theil das Officium defunctorum im engeren Sinn, sodann den Ritus des Begräbnisses von Erwachsenen und von Kindern, die Requiemmesse und die Absolution an der Tumba. Der vierte Theil mit verschwommenen Titel hätte füglich in zwei Theile zerlegt werden sollen; im ersten wären verschiedene Weihen (Priesterweihe, Bischofsweihe, Kirchweihe, Orgelweihe, Weihe eines neuen Schulhauses) und liturgische Anlässe (Primizfeier, Empfang des Bischofes) zu behandeln und im weiteren Theile all das unterzubringen gewesen, was der Verfasser eingehend zur Erörterung der Fragen vorträgt, was vom Chor stets gesungen werden müsse, was unter Begleitung der Orgel recitiert werden dürfe und wie dieses Recitieren beschaffen sein müsse, ferner wie das Orgelspiel beim Gottesdienst überhaupt, wie die Begleitung des Chorales, des Volksgesanges, des mehrstimmigen Gesanges beschaffen sein solle, sodann welches die gröberen „Orgelsünden“ seien, ob und inwieweit deutscher Volksgefang zulässig und welches die Grundgesetze der Cäcilianischen Kirchenchöre seien.

Der Verfasser ist meines Wissens nicht Priester, sondern ein Schullehrer in Württemberg, der aber einen tief religiösen Einblick in die Bedeutung des Gottesdienstes, besonders in den Zusammenhang der einzelnen Theile des heiligen Meßopfers hat und der daher bei jeder Gelegenheit die Leser zum inneren, lebensvollen Verständnis der Liturgie und ihrer Gesänge anzuregen versucht, was namentlich für Lehrer, Chorregenten und Chorsänger als sehr belangreich erscheint, da gerade solch ein Verständnis eine Hauptvoraussetzung für einen guten, seelenvollen Chorgesang ist. Ganz wahr bemerkt der Verfasser: „Gottesdienstliche Gesänge sind dann seelenvoll vorgetragen, wenn der Glaube, die Andachtsglut, die Anbetung, welche die Worte ausdrücken, wirklich in der Seele leben. . . . Feine Beobachter werden bald im Chorsänger den Schauspieler vom wirklich frommen Christen unterscheiden.“ Als entschiedener Cäcilianer hat der Verfasser für sein Büchlein besonders die einschlägigen Arbeiten von Witt, Haberl und Langer benützt und das Ziel, dessen Erreichung er durch sein Büchlein zu fördern sucht, ist allseitiges Herrschendwerden der von der Kirche anerkannten und gottlob schon in den weitesten Kreisen verbreiteten Grundsätze der Cäcilienvereine. Daß der Verfasser in seinem heiligen Eifer gegen uralte, durch ganze Diöcesen hin bestehende liturgische Gewohnheiten hie und da zu weit geht, kann man ihm als Nichttheologen unschwer nachsehen; er hat eben keine allseitigere wissenschaftliche Theorie vom liturgischen Gewohnheitsrecht. Bekanntlich ist es seit Luther auch in der katholischen Kirche durch ganze Diöcesen hin Usus geworden, die Predigt an Sonn- und Festtagen nicht mehr nach altem Brauch intra Missam, sei es nach dem Evangelium oder erst nach dem Credo, sondern schon vor dem Hochamt und die *Aspersio aquae* nicht unmittelbar vor dem Hochamt, sondern schon vor der Predigt zu halten, um die Gläubigen nicht bloß für die Opferfeier, sondern auch schon für die zugehörige Predigt gnadenvoll zu lustrieren. Wird die Predigt vor dem Hochamt gehalten, so ist es nach unserem Verfasser zulässig, vor derselben ein Predigtlied, selbst ein solches in deutscher Sprache zu singen; dagegen erklärt er es als schlechthin unzulässig, vor der Predigt, die intra Missam gehalten wird, ein deutsches Predigtlied zu singen, da in diesem Falle die Predigt ein Bestandtheil der Meßliturgie, die Volkssprache aber von der Liturgie schlechthin ausgeschlossen sei. Wäre diese Argumentation richtig, dann dürften nach der Predigt intra Missam auch keine Verbindungen in der Volkssprache vorgenommen, dürfte nicht die offene Schuld, das allgemeine Gebet, nebst verschiedenen anderen Gebeten in der Volkssprache verrichtet und die drei göttlichen Tugenden in *lingua vulgari* erweckt werden. Wohl hängt die Predigt mit der Sonn- und Festtagsliturgie, namentlich mit dem Evangelium innerlich zusammen (vgl. mein Handb. d. Liturgik, Bd. II, S. 124); aber ein integrierender Bestandtheil derselben, von dem als solchem die Volkssprache auszuschließen wäre, ist sie nicht und darum auch nicht das Predigtlied, welches eben zur Predigt gehört, so gut wie die auf sie folgenden Gebete des Promaus.

Seite 9 sagt der Verfasser: „Nach den klarsten kirchlichen Vorschriften und Entscheidungen darf der sacramentale Segen absolut nur nach römischem Ritus gegeben werden. Eine entgegengesetzte Gewohnheit ist nie rechtskräftig geworden“; Seite 11: „Der Segen soll niemals am Anfang eines Gottesdienstes, sondern immer (nur) am Ende ertheilt werden; gegen diese Vorschrift gibt es keine Ausnahme.“ Bei dieser einmaligen Segensertheilung, vor welcher der Chor die Strophen: *Tantum ergo* und *Genitori*, der Officiator an den Stufen des Altares die *Collecte de sanctissimo Sacramento* zu singen hat, darf der Officiator nicht etwa das *Tantum ergo* oder *Genitori* intonieren, sondern muß, nachdem er die *Collecte* gesungen hat, ganz still den Segen geben. Nachdem der Verfasser für diese römische Art der Segensertheilung eingehende Vorschriften gegeben, bemerkt er Seite 14 ganz kurz, daß die in Deutschland übliche Art der Segensertheilung (nämlich vor und nach der betreffenden gottesdienstlichen Feier und mit Intonation der Strophe durch den Officiator mit der Monstranz in der Hand) „ein altherwürdiger, gut erklärbarer Gebrauch“, auch nicht leicht außer Übung zu setzen sei und daher nach Erklärung der Ritus-Congregation toleriert werden könne. Darum hätte aber der Verfasser auch diese bei uns that-

sächlich fast allgemein übliche Segenertheilung, nicht bloß die römische (S. 8—13), eingehend behandeln sollen, was er nicht gethan hat, wohl aus dem Grund, weil er wünscht, daß „allerorts“ die römische eingeführt werde (S. 14), was aber, wie er richtig urtheilt, nicht leicht gehen werde, „zumal nicht ohne Befehl oder Genehmigung des Bischofes.“ Ohne die bischöfliche Auctorität darf überhaupt keine liturgische Gewohnheit, die in einer Diocese althergebracht und allgemein und darum gewiß nicht in sich verwerflich ist, durch den einzelnen Priester abgestellt werden, was meines Erachtens auch in Beziehung auf das in Rede stehende Segengeben gilt. Nachdem der Verfasser das Intonieren mit der Monstranz in der Hand wenigstens als tolerierbar erklärt hat, möchte man erwarten, er werde auch, was in vielen Diocesen üblich ist, als zulässig erachten, nämlich daß der Priester, welcher den Wetterseggen mit der Monstranz (oder dem Ciborium) ertheilt, während der Segenertheilung die lateinische Segnungsformel *benedictio Dei omnipotentis etc.* singe, wie das z. B. noch das neueste Eichstätt'sche Ritual von 1880 nicht nur für die Ertheilung des Wetterseggens, sondern auch für die Segenertheilung an den vier Stationen der Frohnleichnam'sprocession für die ganze Diocese ausdrücklich vorschreibt; allein diese Art von Segenertheilung erklärt er kurzweg als „einen zu beseitigenden Mißbrauch“ und schlägt daher vor, der Officiator solle die Segnungsformel kniend an den Stufen des Altars singen, dann erst den Altar besteigen und still den Segen geben; allein durch die ganze Liturgie hin sind Segnungsformel und Segnungskreuz miteinander verbunden und eine Segnungsformel ohne jegliche Kreuzeszeichnung wäre ein *Novum*; daher wird die Segnungsformel entweder ganz wegzulassen, oder wo es allgemein Miß ist, mit der Monstranz in der Hand zu singen sein, was umsonsten in sich verwerflich sein dürfte, als ja der Priester in der heiligen Messe mit der *particula consecrata* in der Hand die Segnungsformel singt: *Pax Domini † sit semper † vobiscum †.* —

Schon aus dem bisher Angeführten dürfte ersichtlich geworden sein, daß der Verfasser sein Büchlein in der That nicht bloß für die Chorregenten, Lehrer und Cantoren, sondern auch für die Priester geschrieben hat, die aus demselben in rubricistischer Hinsicht vieles lernen können, obschon gerade in rubricistischem Betreff nicht wenige Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten vorkommen. Besonders können die Priester aus dem Büchlein sich in Sachen des Kirchengesanges für ihre eigenen Functionen sowie auch für den Zweck orientieren, damit sie genau wissen, welche berechtigten Anforderungen sie in Sachen der Kirchenmusik an ihre Lehrer und Chorregenten stellen können und sollen. Ganz besonders ist das Büchlein den Lehrern, Chorregenten u. s. w. zu empfehlen, denen es gründliche Aufschlüsse über die kirchlichen Vorschriften bezüglich des Kirchengesanges, des sogenannten *Sapplierens* und *Recitierens* und namentlich bezüglich des Orgelspieles gibt, obschon auch im musikalischen Theil des Büchleins manches unrichtig und zu streng ist. Das Format ist so handlich, daß man das Büchlein bequem in die Tasche stecken und nöthigenfalls noch bei einer Function oder auf dem Chor über dieses und jenes nachsehen kann. Im Interesse der Lehrer, Chorregenten und Messner wäre zu wünschen, daß für ihren Gebrauch bei einzelnen Functionen die lateinischen Responsorien und andere kürzere Texte aufgenommen würden; dagegen könnte solches, was gewöhnlich nur an Cathedralen vorkommt, Bischofsweihe, Priesterweihe, Weihe der heiligen Oele am Gründonnerstag, füglich wegleiben. Auch dürfte es wünschenswert sein, daß in einer neuen Auflage manche Riten, z. B. der Beerdigungsritus nicht ausschließlich nach dem römischen Rituale, sondern auch mit Rücksicht auf jene

Diöcesanriten dargestellt werden, welche in Deutschland allgemein oder doch weithin im Gebrauch stehen. Dadurch würde die Bearbeitung einer zweiten Auflage zwar erschwert, aber das Büchlein, welches schon jetzt sehr empfehlenswert ist, noch brauchbarer werden.

Eichstätt.

† Prälat Dr. V. Thalhofer.

- 5) **Der hl. Bernard von Clairvaux.** Eine Darstellung seines Lebens und Wirkens von Dr. Georg Hüfner. Erster Band: Vorstudien. Münster. 1886. Druck und Verlag der Michendorff'schen Buchhandlung. Großoctav. XV und 246 S. Preis M. 5. — = fl. 3. —.

Dieses in sehr schöner Ausstattung erschienene Buch ist eine Art Prodomus für eine den strengsten Anforderungen modern-kritischer Geschichtsforschung genügeleistende Geschichte jenes großen Heiligen, der — wie sehr auch „sein ganzes Sehnen nach Einsamkeit und stiller Beischauung stand“ — dennoch infolge der ganz außerordentlichen Kraft seiner Persönlichkeit in den vollen Strom der Weltgeschichte hineingezogen ward, um die Leuchte und das Orakel seiner reichbewegten Zeit zu werden, Gewalt über Menschen zu üben, wie kaum jemals ein Mensch, die Völker mit sich fortzureißen, die mitunter nicht einmal seine Sprache verstanden, und mehr als einmal seinem Jahrhundert Lauf und Richtung zu geben. Ueber keine Persönlichkeit des früheren Mittelalters liegt auch ein so umfangreicher biographischer Stoff vor, wie über den hl. Bernard. Allein während die bisherigen, auch die neueren Bernard-Forscher, stets und überall auf der als abschließend betrachteten Gesamtausgabe der Opera Bernardi vom Jahre 1690 des berühmten Mauriners Dom Mabillon fußen, wollte Dr. Hüfner seiner auf zwei Bände berechneten Bearbeitung des Lebens und Wirkens des hl. Bernard eine Neuprüfung der handschriftlichen Grundlagen dieses Lebens vorausschicken, um diejenigen Handschriften als Textgrundlage zu gewinnen, welche entweder die ursprüngliche Form der Quellen selbst erhalten haben, oder derselben doch am nächsten kommen; Alter, Verfasser und Verhältnis der einzelnen „Vitae Bernardi“ zueinander sollten sichergestellt, der handschriftliche Stoff durch neue Funde — namentlich von bisher noch ungedruckten Briefen des Heiligen — abgeschlossen werden. Es schien das um so notwendiger bei einem Heiligen, der gerade in seiner weltgeschichtlichen Bedeutung von dem geheimnisvollen Zauber unzähliger Wunderthaten umflossen ist.

In diesem Sinne untersucht der Verfasser 1^o. die „Mlage Odoz von Morimund“ über den Tod des hl. Bernard, 2^o. die „Fragmente Gansfrids“, als deren Abfassungszeit er das Jahr 1145 nachweist und welche als Vorstudien zur ersten vita, sowie als Grundlagen des I., II. und III. Buches derselben zu betrachten sind; 3^o. den Bericht über die Kreuzpredigt in Deutschland, enthalten in der „historia miraculorum in itinere germanico patratorum“, welche nichts anderes ist, als eine protokollarische Feststellung der Reisevorgänge durch die Begleiter, (das treffende, was hier über diese Wunder und über Wunder überhaupt geschrieben ist, hat bereits einen kleinen literarischen Sturm in der protestantischen Gelehrtenwelt erregt); 4^o. die „vita prima“ Bernardi, hinsichtlich welcher in Fortführung der Untersuchungen von Georg Waitz klar bewiesen wird, daß die Recension der vita prima A — welche in den „Heiligenleben“ des Surius erscheint, die ursprüngliche Hauptform des Bernardlebens, die Recension B aber — die der Hauptsache nach den von Horst und